



Anträge zum 47. o. Verbandstag am 25.06.2022 (Satzungsänderungen)

Teil 1 – Anträge mit Auswirkungen auf die Wahlen

Antrag 1: § 32 Ziff. 1 - GFP

Antrag 2: Junges Präsidium

Anlage zu Antrag 2

Teil 2 – weitere Anträge

Antrag 3: § 5 - Mitgliedschaft und Aufnahme (Vereine)

Antrag 4: § 14 Ziff. 4 – Dauer Hospitation

Antrag 5: § 15 Ziff. 5 und 6 – Online-Verbandstag

Antrag 6: § 17 Ziff. 1 g) – Haushaltsvoranschlag TO

Antrag 7: § 17 Ziff. 4 Tagungsort Kreistag

Antrag 8: §§ 18 und 50 Ziff. 2 – Anträge Verbandstag

Antrag 9: §§ 30 und 31 – Ehrenrat

Antrag 10: §§ 40 und 43 - *Benennung* Referentenpool

Antrag 11: § 49 Ziff. 2 – Berufung Hospitanten KFV

Antrag 12: §§ 50 Ziff. 3 und 52 – männliche Form

Antrag 13: § 50 Ziffer 3 neu – Einladung Kreistage

Antrag 14: § 55 Ziff. 6 - Vereinszugehörigkeit

Antrag 15: § 71 Ziff. 4 – Haftung der Vereine

Antrag 16: § 72 – Datenschutz



Antrag Nr. 1

**zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am
25.06.2022**

Antrag: Änderung § 32 Ziffer 1 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen,

dass § 32 Ziffer 1 der Satzung des SHFV wie folgt geändert wird:

Bisherige Fassung:

§ 32 (geschäftsführendes Präsidium)

1. Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb
- c) dem Vizepräsidenten Finanzen
- d) dem Vizepräsidenten Qualifizierung und Soziales
- e) dem Vizepräsidenten für Zukunftsentwicklung
- f) dem Vizepräsidenten für Jugendangelegenheiten
- g) dem Vizepräsidenten für Kreisbelange

Mindestens ein Präsidiumsmitglied der zuvor genannten Ziffern 1a) bis g) muss weiblich und ferner sollte ein Präsidiumsmitglied der zuvor genannten Ziffern 1a) bis g) möglichst jünger als 30 Jahre sein.

Neue Fassung:

§ 32 (geschäftsführendes Präsidium)

1. Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen
- c) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb
- d) dem Vizepräsidenten Qualifizierung und Schiedsrichter
- e) dem Vizepräsidenten für Zukunftsentwicklung
- f) dem Vizepräsidenten für Kreisbelange
- g) dem Vizepräsidenten Soziales
- h) dem Vizepräsidenten für Diversität und Gleichstellung

Mindestens ein Präsidiumsmitglied der zuvor genannten Ziffern 1a) bis h) muss weiblich sein.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Wegen ihrer großen Bedeutung und dem Umfang der Tätigkeitsfelder im SHFV sollen die Fachbereiche Qualifizierung und Soziales auf zwei Ämter aufgeteilt werden.

Um den Themen Diversität und Gleichstellung im Verband den gebotenen Stellenwert und die notwendigen Kapazitäten für diesen Bereich zukommen zu lassen, soll auch dieser mit dem Amt eines Vizepräsidenten im geschäftsführenden Präsidium verankert werden.

Die Aufgaben des Vizepräsidenten für Jugendangelegenheiten sollen künftig vom Jungen Präsidium wahrgenommen werden. Aus diesem Grunde soll auch die Soll-Vorgabe bezüglich des Alters eines Mitgliedes im geschäftsführenden Präsidium von unter 30 Jahren entfallen.



Antrag Nr. 2

**zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am
25.06.2022**

Antrag: Einführung Junges Präsidium

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass

die Satzung sowie die „Pauschalen Aufwandsentschädigungen“ (Anhang zur Finanzordnung) des SHFV zwecks Einführung des Gremiums „Junges Präsidium“ wie in der Anlage zu diesem Antrag geändert wird.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Das Junge Präsidium soll überfachliche innovative Impulse geben und nachhaltig der Nachwuchsgewinnung und -förderung im Verband dienen.

Bereits zum a. o. Verbandstag 2017 hat der SHFV mit der Einführung des „Vizepräsidenten für Jugendangelegenheiten“ den Versuch unternommen, das junge Ehrenamt zu fördern. Ziel war es, im Verband eine Struktur inkl. Gremium zu implementieren, in der junge Ehrenamtliche nicht nur hospitieren, sondern auch mit Stimmrecht die Entwicklungen des Verbandes beeinflussen können. Das Junge Präsidium soll das Fundament dieser Struktur sein und mit seinen flexibleren Pflichten, u.a. bei der Verteilung der Verantwortung, den Anforderungen an das junge Ehrenamt gerecht werden, um die Grundlage für langfristiges ehrenamtliches Engagement zu legen.

Die Einführung des Jungen Präsidiums soll ein wichtiger Meilenstein in der Ehrenamtsförderung des SHFV sein.



**Anlage zu
Antrag Nr. 2**

**zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am
25.06.2022**

Antrag: Einführung Junges Präsidium

Satzung des SHFV

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-13)

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der am 17.07.1948 gegründete Verband führt den Namen Schleswig-Holsteinischer Fußballverband e.V. (SHFV).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Das Verbandsgebiet umfasst den Raum Schleswig-Holstein.
4. Seine Farben sind Blau-Weiß-Rot.
5. Er ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB), des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NFV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. Er regelt durch Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DFB und der den DFB bindenden Statuten und Reglements der FIFA und UEFA sowie im Einklang mit den Satzungen des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NFV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV) seine Angelegenheiten eigenständig.

§ 2 (allgemeine Grundsätze)

1. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.
3. Jedes Amt im Verband ist Personen jeden Geschlechts zugänglich.
4. Satzung und Ordnungen des SHFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeden Geschlechts gleichermaßen.

§ 3 (Zweck)

1. Der Verband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zusammenfassung der fußballsporttreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Schleswig-Holstein, durch die Organisation des Spielbetriebes und durch die Vertretung der Mitglieder in sportlichen Belangen.

2. Eine der bedeutsamsten Aufgaben des Verbandes ist es, den ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern und –mitgliedern eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. Der vom Verband betriebene Uwe Seeler Fußball Park in Malente dient dieser Aufgabe.

Zu den Aufgaben des Verbandes zählen ferner die Pflege und Förderung des Ehrenamtes sowie die Förderung des Freizeit- und Breitenfußballs.

Der Verband bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und der Entwicklung der Integration der hier beheimateten Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder (Vereine und Vereinsabteilungen) und Kreise dürfen nur gewährt werden, wenn diese unmittelbar für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verband vertritt den Amateurgedanken, lässt jedoch die Bildung von Lizenzspielermannschaften und Mannschaften mit Vertragsspielern im Rahmen der dafür gegebenen Sonderbestimmungen zu.

§ 4 (Gliederung)

1. Der Verband gliedert sich in Kreise in Form nicht selbständiger Untergliederungen. Die Kreise führen den Namen Kreisfußballverband xxx im SHFV (KFV).
2. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Satzung und Ordnungen des SHFV e.V. sinngemäß für seine Kreise.

(....)

II. Verbandsorgane (§§ 14-48)

§ 14 (Verbandsorgane)

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) das Präsidium
 - c) das geschäftsführende Präsidium
 - d) **das Junge Präsidium**
 - ~~e~~) e) der SHFV-Herrenspielausschuss
 - ~~e~~) f) der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss
 - ~~f~~) g) der SHFV-Jugendausschuss
 - ~~g~~) h) der SHFV-Schiedsrichterausschuss
 - ~~h~~) i) der SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball
 - ~~f~~) j) der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung

- ~~f)~~ k) der SHFV-Ausschuss für Zukunftsentwicklung
 - ~~k)~~ l) der SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement
 - ~~h)~~ m) der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung
 - ~~m)~~ n) der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht
 - ~~n)~~ o) das SHFV-Sportgericht
 - ~~o)~~ p) das SHFV-Sportjugendgericht
 - ~~p)~~ q) das SHFV-Verbandsgericht
 - ~~q)~~ r) die Revisionsstelle
2. Die Kreise gliedern sich gemäß § 49.
 3. Die Gerichtsorgane sind in Rechtsangelegenheiten unabhängig und insofern keinen Weisungen unterworfen.
 4. Die Organe gemäß Ziffer 1 sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in ihr jeweiliges Organ berufen zu lassen. **Das Junge Präsidium kann bis zu vier Hospitanten berufen lassen.** Die Berufung erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes. (...)

(...)

§ 30 (Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden der Kreisfußballverbände
 - c) **zwei Vorsitzenden des Jungen Präsidiums**
 - ~~e)~~ d) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
 - ~~e)~~ e) dem Vorsitzenden der Revisionsstelle
 - ~~e)~~ f) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des Sportgerichtes und des Sportjugendgerichtes
 - ~~f)~~ g) dem Vorsitzenden des Ehrenrates des SHFV
 - ~~g)~~ h) dem Vorsitzenden des Ältestenrates des SHFV
 - ~~h)~~ i) den Mitgliedern der Geschäftsführung des SHFV
2.
 - a) Die Präsidiumsmitglieder der Ziffer 1a), **1c)** und **1~~e)~~ d)**, mit Ausnahme des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht, haben Einzelstimmrecht.
 - b) Die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht, wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 19 Nummer 2 ermittelt wird, in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen von Bestimmungen der Satzung
 - Kreisrelevante Angelegenheiten, wobei die Frage der Kreisrelevanz in der Geschäftsordnung des Präsidiums im Detail geregelt wird.

In allen anderen Angelegenheiten haben die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände Einzelstimmrecht.

- c) Der Vorsitzende des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht sowie die zu 1~~d~~
e) bis 1~~h~~ i) Genannten haben beratende Stimme.
3. Das Präsidium tritt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder eines Drittels seiner Mitglieder mindestens fünfmal im Geschäftsjahr zusammen.
 4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Ausschusses stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.
 5. Die beiden Vorsitzenden des Jungen Präsidiums können sich jeweils durch ein anderes Mitglied dieses Gremiums stimmberechtigt vertreten lassen.
 - ~~5~~ 6. Die Vorsitzenden der Gerichte, des Ältestenrates und des Ehrenrates können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen. Der Vorsitzende der Revisionsstelle kann sich durch einen Revisor vertreten lassen.
 - ~~6~~ 7. Die Kosten des Präsidiums trägt der SHFV.
 - ~~7~~ 8. Anträge zum Präsidium müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor der Präsidiumssitzung zugegangen sein und mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern des Präsidiums vorliegen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
 - ~~8~~ 9. Die Ablehnung eines Antrages, welcher zuvor durch den Jugendbeirat mit entsprechender Mehrheit verabschiedet worden ist, bedarf im Präsidium einer 3/4-Mehrheit.
 - ~~9~~ 10. Die Präsidiumsmitglieder gem. ~~Nummer~~ Ziffer 1a) und 1c) bis d) sowie die beiden weiteren Vorsitzenden des Jungen Präsidiums gemäß § 33 a Ziffer 1 werden auf den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
 - ~~10~~ 11. Die Präsidiumsmitglieder nach ~~Nummer~~ Ziffer 1b) sowie 1~~d~~-e) - 1~~h~~ i) gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

(...)

§ 33 a (Junges Präsidium)

1. Das Junge Präsidium besteht aus vier Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen. Maximal die Hälfte der Beisitzer darf zugleich ein Hauptamt im SHFV bekleiden.

Das Junge Präsidium wird um den, für den Bereich Ehrenamt und Freiwilligenmanagement verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter ergänzt, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.

§ 33 b (Aufgaben des Jungen Präsidiums)

1. Das Junge Präsidium gibt überfachliche innovative Impulse und ist zuständig für die Nachwuchsgewinnung und -förderung für das Ehrenamt im SHFV. Es ist dem Präsidium untergeordnet.

2. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
3. Zur Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Projekten kann das Junge Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums zeitlich befristete Arbeitsgruppen gründen, an denen neben den Beisitzern auch gremienfremde Personen teilnehmen können.
4. Von jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Präsidium möglichst binnen vier Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

(...)

§ 62 (Teilnahme an Sitzungen)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kreisorgane teilzunehmen.

Je zwei Mitglieder des Jungen Präsidiums sind berechtigt, mit Zustimmung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse teilzunehmen. Je ein Mitglied des Jungen Präsidiums ist berechtigt, mit der mehrheitlich gefassten Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums an Sitzungen dieses Gremiums teilzunehmen.

(...)

Pauschale Aufwandsentschädigung

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
Präsident des SHFV	60,00 €	720,00 €
Vizepräsidenten des SHFV	50,00 €	600,00 €
Vorsitzende des Jungen Präsidiums	40,00 €	480,00 €
Vorsitzende von Verbandsausschüssen und der Revisionsstelle	40,00 €	480,00 €
Vorsitzender des Verbandsgerichtes	40,00 €	480,00 €
stv. Vorsitzende von Verbandsausschüssen	35,00 €	420,00 €
Vorsitzender des Ehrenrates	///	50,00 €
Vorsitzender des Ältestenrates	///	50,00 €
Beisitzer im Jungen Präsidium/ in Verbandsausschüssen/Lehrstäbe/ Revisionsstelle (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Vorsitzender von Kommissionen	30,00 €	360,00 €
Mitglieder in Kommissionen (jeweils)	20,00 €	240,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportgerichtes	40,00 €	480,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportjugendgerichtes	40,00 €	480,00 €
Beisitzer in SHFV-Gerichten (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Kassenprüfer	///	50,00 €
Mitglieder Ehrenrat	///	///
Mitglieder Ältestenrat	///	///
Vorsitzende der KFV	60,00 €	720,00 €
Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der KFV	50,00 €	600,00 €
Vorsitzende der Kreisausschüsse und sonstige Vorstandsmitglieder der KFV	40,00 €	480,00 €
Vorsitzende der Kreisgerichte	40,00 €	480,00 €
stv. Vorsitzende von Kreisausschüssen	35,00 €	420,00 €
Beisitzer in Kreisausschüssen/Lehrstäbe (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Beisitzer in KFV-Gerichten (jeweils)	30,00 €	360,00 €



Antrag Nr. 3

zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 25.06.2022

Antrag: Änderung § 5 Ziffern 3 und 4 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung des SHFV wird in § 5 Ziffern 3 und 4 wie folgt geändert:

§ 5 (Mitgliedschaft - Aufnahme)

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Verein im Lande Schleswig-Holstein werden, der eine Fußballabteilung besitzt. Der Verein muss Mitglied des Kreis- und Landessportverbandes sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium des SHFV.
3. Aufnahmeanträge sind unter Beifügung der Vereinssatzungen, eines Mitgliederverzeichnisses, der Anschriften des Vorsitzenden und ~~des Schriftführers~~ eines ~~weiteren Vorstandsmitgliedes an den Vorstand des Kreises, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat, zu richten~~ über die Geschäftsstelle des SHFV an das geschäftsführende Präsidium zu richten, welches sich eine Stellungnahme des Kreises, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat, einholt.
4. ~~Der Vorstand des Kreises hat die Antragsunterlagen nach Überprüfung mit einer Stellungnahme der Geschäftsstelle des SHFV zuzuleiten.~~ Jede Neuaufnahme eines Vereins wird im amtlichen Mitteilungsblatt des SHFV veröffentlicht. Durch die Aufnahme unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern der Satzung und den Ordnungen des Verbandes sowie den Satzungen und Ordnungen der FIFA, des DFB und des NFV.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Schon in der Vergangenheit sind Aufnahmeanträge zumeist direkt bei der Geschäftsstelle des SHFV eingegangen. Durch die Anpassung der Regelung soll das Verfahren der Praxis angepasst werden.



Antrag Nr. 4

**zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am
25.06.2022**

Antrag: Änderung § 14 Ziffer 4 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen,

dass § 14 Ziffer 4 der Satzung des SHFV wie folgt geändert wird:

§ 14 (Verbandsorgane)

1. Die Organe des Verbandes sind:
(...)
2. Die Kreise gliedern sich gemäß § 49.
3. Die Gerichtsorgane sind in Rechtsangelegenheiten unabhängig und insofern keinen Weisungen unterworfen.
4. Die Organe gemäß Ziffer 1 sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in ihr jeweiliges Organ berufen zu lassen. (...) Die Hospitanten müssen spätestens nach ~~vier~~ **drei** Jahren vom Zeitpunkt ihrer Berufung an in ihrer Funktion als Hospitanten ausscheiden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung

Die maximale Hospitationsdauer wird an die im Jahre 2019 beschlossenen Verkürzung der Amtszeiten der Gremien auf drei Jahre angepasst.



Antrag Nr. 5 zum **47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am 25.06.2022**

Antrag: **Ergänzung § 15 Ziffern 5 und 6 der Satzung**

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen,
dass § 15 der Satzung des SHFV um die Ziffern 5 und 6 wie folgt ergänzt wird:

§ 15 (Verbandstag – Ort – Zeit)

(...)

5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das geschäftsführende Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Teilnehmer an dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Verbandstag (Delegierte und Mitglieder des Präsidiums gemäß § 19 der Satzung sowie Gäste) ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Verbandstag).

Das Präsidium des SHFV regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines Online-Verbandstages, die insbesondere sicherstellen sollen, dass die gemäß § 19 der Satzung Stimmberechtigten teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens festzulegen.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Stimmberechtigten vor der Durchführung eines Online-Verbandstages zur Kenntnis zu geben.

6. Sitzungen der weiteren Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe können im Rahmen von Veranstaltungen in Präsenz oder in digitaler Form durchgeführt werden. Beschlüsse der weiteren Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe können im Rahmen von Veranstaltungen in Präsenz oder in digitaler Form sowie auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht hat zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Vereinen und Verbänden für die Beschlussfassung durch seine Mitgliederversammlung Erleichterungen eingeführt.

Zunächst befristet bis zum 31.12.2020 und aktuell verlängert bis zum 31.08.2022 ist die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen möglich, zu denen sich Präsidium und Delegierte zusammenschalten können. Die Anwesenheit am Versammlungsort ist damit nicht erforderlich, um an dem Meinungsbildungsprozess eines Verbandstages teilzunehmen, entsprechende Mitgliedsrechte auszuüben und Beschlüsse zu fassen. Es ist auch möglich, dass ein Teil der Delegierten oder Präsidiumsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere sich per elektronischer Kommunikation zuschalten.

Durch diese Möglichkeiten bleibt der Verbandstag als oberstes Organ des Vereins handlungsfähig, auch wenn die Satzung bspw. von den „erschienenen“ Mitgliedern spricht.

Die Rechtslage vor der COVID-19-Gesetzgebung

Als oberstes und zwingend notwendiges Organ des SHFV kommt dem Verbandstag eine zentrale Stellung für die Regelung der Verbandsangelegenheiten zu. § 32 Absatz 1 BGB sieht für Beschlussfassungen die Durchführung einer Versammlung an einem bestimmten Ort vor. Beschlüsse werden demnach grundsätzlich in einer Präsenzversammlung gefasst: wer nicht persönlich erscheint, kann nicht abstimmen.

Nach § 40 BGB kann in der Satzung freilich eine von § 32 BGB abweichende Regelung getroffen werden. Entscheidet sich der SHFV, elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen, wäre eine entsprechende Regelung in der Satzung zu verankern.

Erstmals hat das OLG Hamm eine Online-Versammlung auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsregelung als zulässig angesehen. In seinem Beschluss vom 27.09.2011 hat es darauf hingewiesen, dass ein Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Mitgliederversammlung für die Meinungsbildung des Vereins und die Mitgliedsrechte sind an eine virtuelle Durchführung Anforderungen an die Gewährleistung der Teilnahmeberechtigung und der Personenidentität zu stellen. Entscheidet sich ein Verein, Online-Versammlungen durchzuführen, wäre Folgendes zu beachten:

- Eine Mitgliederversammlung virtuell durchzuführen, ist nur aufgrund ausdrücklicher Regelung in der Satzung zulässig.

- Wichtig ist außerdem, dass bei einer Online-Mitgliederversammlung sichergestellt ist, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und die Stimmrechte überprüft werden können. Die Satzung muss hierzu ein geeignetes Verfahren vorgeben.

Diese Anforderungen sollen in einer Wahlordnung für die Durchführung virtueller Verbandstage verschriftlicht werden.

Neben den Mitgliederversammlungen stellt sich die Frage auch für Sitzungen und die Beschlussfähigkeit weiterer Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe. Auch hier knüpfen Satzungen üblicherweise an die an einem Sitzungsort erschienenen Mitglieder an. Auch hier können nach § 40 BGB andere Formen der Beschlussfassung eingeführt werden, wenn in der Satzung Entsprechendes verankert ist.

Viele gemeinnützige Vereine stehen vor der Herausforderung, ihre Organisation und wiederkehrende Abläufe zukunftsorientiert auszurichten. Die Nutzung virtueller Möglichkeiten kann eine Option sein, die freilich mit geeigneter technischer Ausstattung verbunden ist, über die alle Mitglieder verfügen können müssten. Die Satzungsänderung kann durch den 47. ordentlichen Verbandstag entschieden werden, da die o.g. Ausnahme bis zum 31.08.2022 gilt und demnach die ggf. notwendige pandemiebedingte Durchführung am 25.06.2022 als virtueller Verbandstag auch ohne Satzungsregelung zulässig ist.



Antrag Nr. 6

**zum 47. ordentlichen SHFV-Verbandstag am
25.06.2022**

Antrag: Änderung § 17 Ziffer 1 g) der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen,

dass § 17 Ziffer 1 g) der Satzung gestrichen wird:

§ 17 (Tagesordnung ordentlicher Verbandstag)

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Eröffnung des Verbandstages und Begrüßung
 - b) Genehmigung des Protokolls von dem vorhergehenden Verbandstag
 - c) Feststellung der Delegierten und vertretenen Stimmen und Wahl des Wahlausschusses
 - d) Tätigkeitsbericht des Präsidiums, des Verbandsgerichts und des SHFV-Sportgerichtes
 - e) Bericht der Revisionsstelle
 - f) Entlastung des Präsidiums
 - g) ~~Bestätigung des Haushaltsvoranschlages~~
 - h) g) Neuwahlen
 - i) h) Anträge
 - j) i) Verschiedenes

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Haushaltsvoranschlag wird gemäß § 31 Ziffer 8 der Satzung jährlich vom Präsidium geprüft und genehmigt.

Da der Verbandstag ohnehin nur alle drei Jahre stattfindet, ist die zusätzliche Bestätigung nur für das kommende Jahr entbehrlich.

